

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBegIG 2004)
– Drucksachen 15/1502, 15/1639, 15/1750, 15/1751, 15/1992 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Joachim Poß**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Christean Wagner**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossene Haushaltsbegleitgesetz 2004 (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBegIG 2004) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 16. Dezember 2003

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf
Vorsitzender

Joachim Poß
Berichterstatter

Dr. Christean Wagner
Berichterstatter

Anlage

Haushaltsbegleitgesetz 2004 (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBegIG 2004)

Zu Artikel 2a – neu – (§ 10 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 6 Satz 1 AFBG)

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „um 128 Euro“ durch die Wörter
 - „ab 1. März 2004 um 121 Euro,
 - ab 1. Januar 2005 um 118 Euro,
 - ab 1. Januar 2006 um 113 Euro“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Höhe von 35 Prozent“ durch die Wörter
 - „ab 1. März 2004 in Höhe von 33,0 Prozent,
 - ab 1. Januar 2005 in Höhe von 32,0 Prozent,
 - ab 1. Januar 2006 in Höhe von 30,5 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Hälfte“ durch die Wörter
 - „ab 1. März 2004 in Höhe von 47 Prozent,
 - ab 1. Januar 2005 in Höhe von 46 Prozent,
 - ab 1. Januar 2006 in Höhe von 44 Prozent“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die Wörter
 - „ab 1. März 2004 71 Prozent,
 - ab 1. Januar 2005 69 Prozent,
 - ab 1. Januar 2006 66 Prozent“ ersetzt.“

Zu Artikel 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 WoPG)

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „10 vom Hundert“ durch die Angabe „8,8 vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungs-

datum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes] ist erstmals für das Sparjahr 2004 anzuwenden.“

Zu Artikel 4 (Änderung des Eigenheimzulagengesetzes)

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Einkunftsgrenze

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen (Erstjahr), in dem die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahrs zuzüglich der Summe der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahrs (Vorjahr) 70 000 Euro nicht übersteigt. Ehegatten, die im Erstjahr die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, können die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe der positiven Einkünfte der Eheleute nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahrs zuzüglich der Summe der positiven Einkünfte der Eheleute des vorangegangenen Jahrs 140 000 Euro nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderzulage nach § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 vorliegen, erhöhen sich die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 um 30 000 Euro, in den Fällen des § 9 Abs. 5 Satz 3 um 15 000 Euro für jeden Anspruchsberechtigten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Absatz 1 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Satz 3 gilt entsprechend, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 730)“ werden die Wörter „sowie eine steuerliche Begünstigung von Aufwendungen für dasselbe selbstgenutzte Wohneigentum in einem anderen Staat“ eingefügt.
4. In § 7 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „, angeschafft, ausgebaut oder erweitert“ durch die Wörter „oder angeschafft“ ersetzt.
5. In § 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 sind die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden sowie die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung an der Wohnung durchgeführt werden. Zu den Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 vom Hundert“ durch die Angabe „1 vom Hundert“ und die Angabe „2 556 Euro“ durch die Angabe „1 250 Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „767 Euro“ durch die Angabe „800 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird Satz 3 aufgehoben.
7. In § 11 Abs. 4 werden die Wörter „der Gesamtbetrag der Einkünfte“ durch die Wörter „die Summe der positiven Einkünfte“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage einmal für die Anschaffung von Geschäftsanteilen in Höhe von mindestens 5 000 Euro an einer nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft (Genossenschaftsanteile) in Anspruch nehmen, wenn er spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraums mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt.“
- b) In Satz 4 wird die Angabe „1 227 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
- c) In Satz 5 wird die Angabe „256 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

9. Dem § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die §§ 2, 5 und 6 Abs. 3 sowie die §§ 7, 8, 9 und 11 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] sind erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 2003 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 2003 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 17 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2003 einer Genossenschaft beigetreten ist.“

Zu Artikel 4a – neu – (§ 38 Abs. 1 Satz 2 WoFG)

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

In § 38 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Im Haushaltsjahr 2004 werden Finanzhilfen in Höhe von 110 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 202,4 Millionen Euro jährlich gewährt.“

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a bis 3c eingefügt:

„3a. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „8 181 Euro“ durch die Angabe „7 200 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „10 226 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ und die Angabe „12 271 Euro“ durch die Angabe „11 000 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird die Angabe „12 271 Euro“ durch die Angabe „10 800 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 15 wird die Angabe „358 Euro“ durch die Angabe „315 Euro“ ersetzt.

d) Nummer 34 wird aufgehoben.

e) In Nummer 38 wird die Angabe „1 224 Euro“ durch die Angabe „1 080 Euro“ ersetzt.

- 3b. In § 4 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 2 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „80 vom Hundert“ durch die Angabe „70 vom Hundert“ ersetzt.

3c. In § 5a wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Handelsschiffs (Indienststellung) mit Wirkung ab Beginn dieses Wirtschaftsjahres zu stellen. Vor Indienststellung des Handelsschiffs durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erwirtschaftete Gewinne sind in diesem Fall nicht zu besteuern; Verluste sind weder ausgleichsfähig noch verrechenbar. Bereits erlassene Steuerbescheide sind insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem der Gewinn erstmals nach Absatz 1 ermittelt wird. Wird der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 nicht nach Satz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Handelsschiffs (Indienststellung) gestellt, kann er erstmals in dem Wirtschaftsjahr gestellt werden, das jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Beginn des Jahres der Indienststellung gerechnet, endet. Die Sätze 2 bis 4 sind insoweit nicht anwendbar. Der Steuerpflichtige ist an die Gewinnermittlung nach Absatz 1 vom Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem er den Antrag stellt, zehn Jahre gebunden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann er den Antrag mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres bis zum Ende des Jahres unwiderruflich zurücknehmen. An die Gewinnermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist der Steuerpflichtige ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er den Antrag zurücknimmt, zehn Jahre gebunden.“

2. In Nummer 4 § 7 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 eingefügt:

,c1) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 wird Buchstabe b durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:

„b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren
jeweils 5 vom Hundert,
- in den darauf folgenden 6 Jahren
jeweils 2,5 vom Hundert,
- in den darauf folgenden 36 Jahren
jeweils 1,25 vom Hundert,

c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren
jeweils 4 vom Hundert,
- in den darauf folgenden 8 Jahren
jeweils 2,5 vom Hundert,
- in den darauf folgenden 32 Jahren
jeweils 1,25 vom Hundert“.

3. Nummer 4a wird durch folgende Nummern 4a bis 4c ersetzt:

„4a. In § 7h wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 vom Hundert und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 vom Hundert der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs absetzen.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „neun Jahren“ durch die Angabe „elf Jahren“ ersetzt.

4b. In § 7i wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 vom Hundert und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 vom Hundert der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen.“

b) In Satz 5 wird die Angabe „neun Jahren“ durch die Angabe „elf Jahren“ ersetzt.

4c. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 9 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „44 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1 224 Euro“ durch die Angabe „1 080 Euro“ ersetzt.“

4. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. In § 9 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer“ durch die Angabe „0,30 Euro“ und die Angabe „5 112 Euro“ durch die Angabe „4 500 Euro“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32.“
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Nach § 8 Abs. 3 steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hätte.“
- dd) Satz 6 wird aufgehoben.
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird die Angabe „0,40 Euro“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „Nummer 4 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Nummer 4 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
5. Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a bis 5i eingefügt:
- 5a. In § 9a Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „1 044 Euro“ durch die Angabe „920 Euro“ ersetzt.
- 5b. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Beiträge zu Versicherungen im Sinne der Doppelbuchstaben cc und dd sind ab dem Kalenderjahr 2004 in Höhe von 88 vom Hundert als Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen.“
- 5c. In § 10f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „10 vom Hundert“ durch die Angabe „9 vom Hundert“ ersetzt.
- 5d. In § 10g Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „10 vom Hundert“ durch die Angabe „9 vom Hundert“ ersetzt.
- 5e. In § 16 wird Absatz 4 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „51 200 Euro“ durch die Angabe „45 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „154 000 Euro“ durch die Angabe „136 000 Euro“ ersetzt.
- 5f. In § 17 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „10 300 Euro“ durch die Angabe „9 060 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „41 000 Euro“ durch die Angabe „36 100 Euro“ ersetzt.
- 5g. In § 19a Abs. 1 wird die Angabe „154 Euro“ durch die Angabe „135 Euro“ ersetzt.
- 5h. In § 20 wird Absatz 4 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 550 Euro“ durch die Angabe „1 370 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „3 100 Euro“ durch die Angabe „2 740 Euro“ ersetzt.
- 5i. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „50 vom Hundert“ durch die Angabe „56 vom Hundert“ ersetzt.
6. Die bisherige Nummer 5a wird Nummer 5j.
7. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
8. In § 32a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 „(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(793,10 \cdot y + 1 600) \cdot y$;
3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(265,78 \cdot z + 2 405) \cdot z + 1 016$;
4. von 52 152 Euro an: $0,45 \cdot x - 8 845$.
- „y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
8. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
10. In § 34 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Angabe „56 vom Hundert“ und die Angabe „19,9 vom Hundert“ durch die Angabe „16 vom Hundert“ ersetzt.
9. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
- 10a. In § 37a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „2 vom Hundert“ durch die Angabe „2,25 vom Hundert“ ersetzt.
10. Nummer 12 § 39b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- c) In Satz 7 wird die Angabe „§ 32a Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 32a Abs. 1“ ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe c1 wird angefügt:
- c1) In Satz 8 werden die Angaben wie folgt ersetzt:
 „§ 32a Abs. 1 bis 3“ durch „§ 32a Abs. 1“,
 „19,9 vom Hundert“ durch „16 vom Hundert“,
 „8 946 Euro“ durch „9 228 Euro“,
 „27 309 Euro“ durch „26 072 Euro“ und
 „48,5 vom Hundert“ durch „45 vom Hundert“.
11. Nummer 13 wird aufgehoben.
12. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:
15. In § 50 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
 „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 24b,

32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden.“

13. Nummer 16 § 52 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird durch folgende Buchstaben a und a1 ersetzt:

,a) Absatz 12 werden folgende Sätze vorangestellt:

„§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.“

a1) Absatz 15 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 5a Abs. 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 endet. § 5a Abs. 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Anschaffung des Handelsschiffes auf Grund eines vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsaktes angeschafft oder im Fall der Herstellung mit der Herstellung des Handelsschiffes vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat. In Fällen des Satzes 2 muss der Antrag auf Anwendung des § 5a Abs. 1 spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, das vor dem 1. Januar 2008 endet.“

b) Nach Buchstabe b werden folgende Buchstaben b1 bis b5 eingefügt:

,b1) Nach Absatz 23 werden folgende Absätze 23a und 23b eingefügt:

„(23a) § 7h Abs. 1 Satz 1 und 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] sind erstmals für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2003 begonnen wird. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird, bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(23b) § 7i Abs. 1 Satz 1 und 5 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I

S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] sind erstmals für Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2003 begonnen wird. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird, bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

b2) Die bisherigen Absätze 23a und 23b werden die Absätze 23c und 23d.

b3) Nach Absatz 26 werden folgende Absätze 27 und 27a eingefügt:

„(27) § 10f Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen wurden. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird, bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. § 10f Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2003 entstanden ist.

(27a) § 10g in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 2003 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen entfallen. Als Beginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird, bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

b4) Absatz 41 wird wie folgt gefasst:

„(41) § 32a Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuerndes Einkommen

1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag): 0;

2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
(883,74 · y + 1 500) · y;

3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 z + 2 397) \cdot z + 989$;

4. von 52 152 Euro an: $0,42 \cdot x - 7 914$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

b5) In Absatz 47 wird Satz 6 wie folgt gefasst:

„§ 34 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 und ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „16 vom Hundert“ die Angabe „15 vom Hundert“ tritt.“

c) In Buchstabe c Absatz 51 Satz 2 wird die Angabe „§ 38b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 38b Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

d) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe c1 eingefügt:

,c1) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 39b Abs. 2 Satz 8 ist ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „16 vom Hundert“ die Angabe „15 vom Hundert“, an die Stelle der Angabe „9 228 Euro“ die Angabe „9 144 Euro“, an die Stelle der Angabe „26 072 Euro“ die Angabe „25 812 Euro“ und an die Stelle der Angabe „45 vom Hundert“ die Angabe „42 vom Hundert“ tritt.“

e) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 40 Satz 4 sowie die Absätze 40a und 46 werden aufgehoben.“

Zu Artikel 7a – neu – (§ 25 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 11b – neu – KStG),

Artikel 7b – neu – (§ 11 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 7a – neu – GewStG),

Artikel 7c – neu – (§ 13a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 19a Abs. 4 Satz 3, § 37 Abs. 1, 3 ErbStG)

Nach Artikel 7 werden folgende Artikel 7a bis 7c eingefügt:

„Artikel 7a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „15 339 Euro“ durch die Angabe „13 498 Euro“ ersetzt.

2. In § 34 wird nach Absatz 11a folgender Absatz 11b eingefügt:

„(11b) § 25 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 7a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 7b

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Angabe „56 vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 36 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) § 11 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 7b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2004 anzuwenden.“

Artikel 7c

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „256 000 Euro“ durch die Angabe „225 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „60 vom Hundert“ durch die Angabe „65 vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 19a Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „als Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „88 vom Hundert des Unterschiedsbetrags“ ersetzt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 7c des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2003 entsteht.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.“

Zu Artikel 8 Nr. 01 – neu – (§ 9 Abs. 3 Satz 2 – neu – UStG),

Nr. 1 (§ 13b Abs. 1 Nr. 4 – neu –, Abs. 2 UStG),

Nr. 2 (§ 24 UStG)

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 vorangestellt:
 ,01. In § 9 wird Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei anderen Umsätzen im Sinne von § 4 Nr. 9 Buchstabe a kann der Verzicht auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 nur in dem gemäß § 311b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden.““

2. Nummer 1 § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:

,bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Nummer 1 bleibt unberührt.““

- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 erbringt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.““

3. Nummer 2 wird aufgehoben.

Zu Artikel 8a – neu – (§ 2 Abs. 2 Satz 1, 4 BierStG 1993)

Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
 Änderung des Biersteuergesetzes 1993

In § 2 des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081) geändert worden ist, wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich der Steuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

ab 1. Januar 2004

- auf 84,0 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

- auf 67,2 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl und
- auf 56,0 vom Hundert bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „50 vom Hundert“ durch die Angabe „56,0 vom Hundert“ ersetzt.‘

Zu Artikel 9 Nr. 1 – neu – (§ 3 Abs. 1 MinöStG), Nr. 2 – neu – (§ 25 Abs. 3 MinöStG)

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

,1. In § 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „161 Euro“ durch die Angabe „180,32 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „12,40 Euro“ durch die Angabe „13,90 Euro“ ersetzt.

2. In § 25 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a beträgt

- 1. für 1 000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ab 1. Januar 2004 54,02 EUR,
- 2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2009 13,37 EUR,
- 3. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2020 1,00 EUR.““

Zu Artikel 10 (Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung)

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Ende“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.‘

2. Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

Zu Artikel 10a – neu – (§ 9 Abs. 2 StromStG), Artikel 10b – neu – (§ 13 Abs. 2, § 17 Abs. 7 5. VermbG)

Nach Artikel 10 werden folgende Artikel 10a und 10b eingefügt:

„Artikel 10a
 Änderung des Stromsteuergesetzes

In § 9 Abs. 2 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird die Angabe „10,20 Euro“ durch die Angabe „11,42 Euro“ ersetzt.

Artikel 10b

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angaben wie folgt ersetzt:
 - „20 vom Hundert“ durch „18 vom Hundert“,
 - „408 Euro“ durch „400 Euro“,
 - „10 vom Hundert“ durch „9 vom Hundert“ und
 - „480 Euro“ durch „470 Euro“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „18 vom Hundert“ und die Angabe „25 vom Hundert“ durch die Angabe „22 vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 17 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

„(7) § 13 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 10b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses Gesetzes*] ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die im Jahr 2004 angelegt werden. § 13 Abs. 2 Satz 2 ist nicht mehr anzuwenden für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2004 angelegt werden.“

Zu Artikel 11 (Änderung des KVLG 1989)

Artikel 11 wird aufgehoben.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 vorangestellt:

„01. In § 1 Abs. 8 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.“
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz wird das Wort „geändert“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.
 - bb) In § 5 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden die Wörter „die Regelbetrag“ durch die Wörter „den Regelbetrag“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter „zur Regelleistung“ durch die Wörter „zum Regelbetrag“ ersetzt.
 - ccc) Dem Absatz 5 wird ein Anführungszeichen angefügt.
- c) Nummer 4 § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 wird mit Anführungszeichen eingeleitet und abgeschlossen.
 - bbb) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „positive Einkünfte“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2“ eingefügt und die Wörter

„im Sinne von § 2 Abs. 2, Satz 1, erster Halbsatz“ gestrichen.

- ccc) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - e) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Sonderzuwendungen bleiben unberücksichtigt. Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person werden nur während des Erziehungsgeldbezugs berücksichtigt.“
- d) In Nummer 6 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb § 15 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt.

Zu Artikel 12a – neu – (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 20 BKGG)

Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

,Artikel 12a
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „7 188 Euro“ durch die Angabe „7 680 Euro“ ersetzt.
2. In § 20 wird Absatz 1 aufgehoben.“

Zu Artikel 13a – neu – (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GVFG)

Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

,Artikel 13a
Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

In § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S.101), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S.1467) geändert worden ist, werden die Wörter „3 280 Millionen Deutsche Mark jährlich“ durch die Wörter „1 677 Millionen Euro jährlich, im Jahr 2004 und in den Folgejahren jeweils bis zu einem Betrag von 1 667 Millionen Euro“ ersetzt.“

Zu Artikel 13b – neu – (§ 45a Abs. 2 Satz 3 – neu – PBefG)

Nach Artikel 13b wird folgender Artikel 13b eingefügt:

,Artikel 13b
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

In § 45a des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Der sich in Anwendung des Satzes 1 ergebende Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2004 um 4 vom Hundert, für das Jahr 2005 um 8 vom Hundert und vom Jahr 2006 an jeweils um 12 vom Hundert verringert.“

Zu Artikel 13c – neu – (§ 5 Abs. 2 Satz 2 – neu –, § 8 Abs. 3 RegG)

Nach Artikel 13a wird folgender Artikel 13c eingefügt:

„Artikel 13c
Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2264), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Der sich in Anwendung des Satzes 1 für das Jahr 2004 ergebende Jahresbetrag ist für das Jahr 2004 um 2 vom Hundert zu verringern.“

2. In § 8 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Beträge in Absatz 1 und die nach Absatz 2 bestimmten Beträge ändern sich nach Maßgabe des § 5 Abs. 2.“

Zu Artikel 13d – neu – (§ 6a Abs. 2 Satz 3 – neu – AEG)

Nach Artikel 13c wird folgender Artikel 13d eingefügt:

„Artikel 13d
Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

In § 6a des nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgeltenden Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Der sich in Anwendung des Satzes 1 ergebende Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2004 um 4 vom Hundert, für das Jahr 2005 um 8 vom Hundert und vom Jahr 2006 an jeweils um 12 vom Hundert verringert.“

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels 8 Nr. 1 treten mit Beginn des Kalendervierteljahres in Kraft, das dem Tag der Veröffentlichung der Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union im Amtsblatt EU Reihe L folgt. Der Tag der Veröffentlichung der Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gegeben.“

